

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes und des Berliner Straßengesetzes

Der Senat von Berlin
UMVK G AbtL 1-Mo/V E 2 9025 1888

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes und des Berliner
Straßengesetzes

A. Problem

Mit der Entwicklung der Stadt, den demografischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie den individuellen Einstellungen verändern sich Mobilitätsbedürfnisse. Ergänzend führen technische Innovationen bestehender Verkehrsmittel zu Veränderungen hinsichtlich Attraktivität und Leistungsfähigkeit. Diesen Bedürfnissen und Veränderungen sollte möglichst einheitlich begegnet werden, um ein zukunftsfähiges und adäquates Angebot zu gewährleisten.

Daneben ist aufgrund der Änderung des Berliner Straßengesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1114) eine redaktionelle Folgeänderung erforderlich.

B. Lösung

Die landesrechtlichen Grundlagen zur Entwicklung von Mobilität und Verkehr wurden mit Inkrafttreten des Berliner Mobilitätsgesetzes geschaffen. Um eine Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur insbesondere der Fahrradabstellanlagen und Radschnellverbindungen einheitlich sowie stadtweit unter den Bedingungen des Mobilitätsgesetzes zu etablieren, soll die Nummer 10 des Allgemeinen Zuständigkeitskataloges zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes angepasst werden.

Die erforderlichen redaktionellen Änderungen im Berliner Straßengesetz werden vorgenommen.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Mit dieser Anpassung wird die bestehende Zuständigkeit im Wege der Entwicklung von Mobilität und Verkehr geändert. Ohne diese verbleibt die Zuständigkeit gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes bei den einzelnen Bezirksverwaltungen.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz [und die Umwelt]

Die Anpassung hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt; es handelt sich lediglich um Zuständigkeitszuweisungen.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln verbunden.

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalt und/oder Wirtschaftsunternehmen

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen verbunden.

H. Gesamtkosten

Die Änderung des Zuständigkeitskataloges zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz hat direkt keine haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen. Kosten werden im Rahmen der jeweiligen Vorhabenplanung selbst ermittelt. Eine vorläufige Schätzung der zur Erfüllung des Gesetzes notwendigen Personalmittel beläuft sich auf vier Vollzeitäquivalente bei der für Tiefbau zuständigen Senatsverwaltung. Die vier Vollzeitäquivalente in der Abteilung Tiefbau sind bereits vom Doppelhaushalt 2022/ 2023 enthalten.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Das Gesetz berührt keine unmittelbaren Angelegenheiten des Landes Brandenburg.

J. Flächenmäßige Auswirkungen

Durch das Inkrafttreten des Gesetzes entstehen unmittelbar noch keine flächenmäßigen Auswirkungen. Auswirkungen auf Flächen werden durch die jeweilige Vorhabenplanung selbst ermittelt.

K. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Gesetzesänderung liegt bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz.

Der Senat von Berlin
UMVK G AbtL 1-Mo / V E 2
9(0)25- 1888 / 4-7360

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes und des Berliner Straßengesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes und
des Berliner Straßengesetzes**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Nummer 10 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Mai 2022 (GVBl. S. 191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

- „(3) Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Fahrradabstellanlagen
a) mit berlinweitem Buchungs- und Zugangssystem;

- b) an Stationen des öffentlichen Personennahverkehrs, soweit für die Fahrradabstellanlagen ein Einzelstandssicherheitsnachweis erforderlich ist;
- c) auf Flächen der Deutschen Bahn AG.“

2. Absatz 15 wird wie folgt gefasst:

„(15) Planung und Bau von übergeordneten, insbesondere touristischen oder dem überbezirklichen Verkehr dienenden selbständigen Geh- und Radwegen sowie von Radschnellverbindungen; bei selbständigen Radschnellverbindungen auch deren Unterhaltung.“

Artikel 2

Änderung des Berliner Straßengesetzes

In § 28 Absatz 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, wird die Angabe „2, 5 oder 7“ durch die Angabe „3, 6 oder 8“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Allgemeines

Mit der Entwicklung der Stadt, den demografischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie den individuellen Einstellungen verändern sich Mobilitätsbedürfnisse. Ergänzend führen technische Innovationen bestehender Verkehrsmittel zu Veränderungen hinsichtlich Attraktivität und Leistungsfähigkeit. Diesen Bedürfnissen und Veränderungen sollte möglichst einheitlich begegnet werden, um ein zukunftsfähiges und adäquates Angebot zu gewährleisten. Die landesrechtlichen Grundlagen zur Entwicklung von Mobilität und Verkehr wurden mit Inkrafttreten des Berliner Mobilitätsgesetzes geschaffen. Um eine Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur insbesondere der Fahrradabstellanlagen und Radschnellverbindungen einheitlich sowie stadtweit

unter den Bedingungen des Mobilitätsgesetzes zu etablieren, soll die Nummer 10 des Allgemeinen Zuständigkeitskataloges zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes angepasst werden.

Daneben werden die nach der Änderung des Berliner Straßengesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1114) erforderlich gewordenen redaktionellen Änderungen umgesetzt.

II. Einzelbegründung

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes):

a) Zu Nummer 1

Der ursprüngliche Absatz 3 entfällt, da nach erfolgter Grundgesetzänderung und Umsetzung zum 01.01.2021 die Aufgabe bei der Autobahn GmbH des Bundes liegt.

Eine maßgebliche Angebotsverbesserung des im Jahr 2018 inkraftgetretenen Mobilitätsgesetzes ist die Einrichtung von Fahrradabstellanlagen. Das Gesetz sieht unter anderem vor, dass an wichtigen Regionalbahnhöfen sowie wichtigen Stationen und Haltestellen des ÖPNV innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Mobilitätsgesetzes Fahrradparkhäuser und Fahrradstationen erstellt werden (§ 47 Absatz 4 MobG).

Um zeitnah gute und überbezirklich einheitliche Angebote zu schaffen, sollen Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Fahrradabstellanlagen, die mit einem berlinweiten Buchungs- und Zugangssystem ausgestattet sind oder sich an Stationen des öffentlichen Personennahverkehrs befinden und einen Einzelstandssicherheitsnachweis erfordern oder auf Flächen der Deutschen Bahn AG liegen, auf die Hauptverwaltung übertragen werden. Das berlinweite Buchungs- und Zugangssystem wird durch die Hauptverwaltung gestellt. Sonstige Fahrradabstellanlagen, wie z. B. Fahrradbügel, Fahrradboxen oder Sammelschließanlagen ohne das berlinweite Buchungs- und Zugangssystem, verbleiben in der Zuständigkeit der Bezirke.

b) Zu Nummer 2

Um die Potentiale des Radverkehrs für die Verkehrswende in Berlin bestmöglich auszuschöpfen, sollen bis zum Jahr 2030 mindestens 100 km Radschnellverbindungen entstehen (§ 45 Absatz 2 MobG).

Radschnellverbindungen sind Verbindungen im Radverkehrsnetz, die wichtige Quell- und Zielbereiche mit entsprechend hohen Potenzialen über größere Entfernungen - und damit in der Regel überbezirklich - verknüpfen und durchgängig ein sicheres und attraktives Befahren auch mit hohen Reisegeschwindigkeiten ermöglichen sollen. Sie ermöglichen durch ihre besonderen Qualitätsstandards in Bezug auf die Linienführung, die Netzverknüpfung sowie die Konstruktionsvorgaben verbesserte

Reisegeschwindigkeiten und tragen somit zu einer Reduzierung des städtischen motorisierten Individualverkehrs (MIV) bei.

Zu den bereits auf die Hauptverwaltung übertragenen Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Radschnellverbindungen (Planung und Bau) soll in Zukunft auch die Zuständigkeit für die Unterhaltung selbstständiger Radschnellverbindungen, die nicht im Zuge von Straßen verlaufen, auf die Hauptverwaltung übergehen, um auch in diesen Abschnitten eine überbezirklich gleichwertige Qualität der Radschnellverbindungen sicherzustellen.

2. Zu Artikel 2 (Änderung des Berliner Straßengesetzes)

Mit dem Gesetz zur Anpassung straßenrechtlicher Bestimmungen insbesondere im Hinblick auf das gewerbliche Anbieten von Mietfahrzeugen vom 27. September 2021 (GVBl. S 1114) wurde im § 28 Absatz 1 Berliner Straßengesetz durch das Einfügen eines neuen Ordnungswidrigkeitstatbestandes als Nummer 2 die nachfolgende Nummerierung der Ordnungswidrigkeitstatbestände geändert, sodass eine redaktionelle Folgeänderung in § 28 Absatz 3 des Berliner Straßengesetzes erforderlich ist, in dem auf die Nummern des Absatzes 1 Bezug genommen wird.

3. Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung.

III. Beteiligung des Rats der Bürgermeister

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Absatz 1 AZG). Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Gesamtkosten:

Die Änderung des Zuständigkeitskataloges zum Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung hat direkt keine haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen. Kosten werden im Rahmen der jeweiligen Vorhabenplanung selbst ermittelt.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

- E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:
Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen verbunden.
- F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:
Das Gesetz berührt keine unmittelbaren Angelegenheiten des Landes Brandenburg.
- G. Auswirkungen auf den Klimaschutz [und die Umwelt]:
Die Anpassung hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt; es handelt sich lediglich um Zuständigkeitszuweisungen.
- H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:
Keine
- I. Flächenmäßige Auswirkungen
Durch das Inkrafttreten des Gesetzes entstehen unmittelbar noch keine flächenmäßigen Auswirkungen. Auswirkungen auf Flächen werden durch die jeweilige Vorhabenplanung selbst ermittelt.
- J. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:
a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
Erforderliche haushaltswirtschaftliche Anpassungen werden im Rahmen der kommenden Haushaltsplanaufstellung und der Fortschreibung der Finanzplanung berücksichtigt.
b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Eine vorläufige Schätzung der zur Erfüllung des Gesetzes notwendigen Personalmittel beläuft sich auf vier Vollzeitäquivalente bei der für Tiefbau zuständigen Senatsverwaltung. Die vier Vollzeitäquivalente in der Abteilung Tiefbau sind bereits im Doppelhaushalt 2022/ 2023 enthalten.

Berlin, den 24.01.2023

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey

Bettina Jarasch

Regierende Bürgermeisterin

Senatorin für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

<u>Geltende Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
Allgemeines Zuständigkeitsgesetz Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 - Allgemeiner Zuständigkeitskatalog	Allgemeines Zuständigkeitsgesetz Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 - Allgemeiner Zuständigkeitskatalog
Nr. 10 Hoch- und Tiefbau; Wasserwirtschaft; Verkehr	Nr. 10 Hoch- und Tiefbau; Wasserwirtschaft; Verkehr
[Absatz (1) und (2)]	[Absatz (1) und (2) u n v e r ä n d e r t]
(3) <u>Bundesautobahnen; Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten ohne Unterhaltung des Begleitgrüns.</u>	(3) Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Fahrradabstellanlagen a) mit berlinweitem Buchungs- und Zugangssystem; b) an Stationen des öffentlichen Personennahverkehrs, soweit für die Fahrradabstellanlagen ein Einzelstandssicherheitsnachweis erforderlich ist; c) auf Flächen der Deutschen Bahn AG.
[Absatz (4) bis (14)]	[Absatz (4) bis (14) u n v e r ä n d e r t]
(15) Planung und Bau von übergeordneten, insbesondere touristischen oder dem überbezirklichen Verkehr dienenden selbstständigen Geh- und Radwegen <u>oder</u> Radschnellverbindungen.	(15) Planung und Bau von übergeordneten, insbesondere touristischen oder dem überbezirklichen Verkehr dienenden selbstständigen Geh- und Radwegen sowie von Radschnellverbindungen; bei selbstständigen Radschnellverbindungen auch deren Unterhaltung.
[Absatz (16)]	[Absatz (16) u n v e r ä n d e r t]
<u>Geltende Fassung</u> Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist	<u>Neue Fassung</u> Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist
§ 28 Ordnungswidrigkeiten	§ 28 Ordnungswidrigkeiten
[Absatz (1) und (2)]	[Absatz (1) und (2) u n v e r ä n d e r t]
(3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. <u>2, 5 oder 7</u> bezieht, können eingezogen werden.	(3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 3, 6 oder 8 bezieht, können eingezogen werden.
[Absatz (4)]	[Absatz (4) u n v e r ä n d e r t]

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) in der Fassung vom 22. Juli 1996

§ 4 Zuständigkeitsverteilung

(1) Die Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben werden im einzelnen durch die Anlage zu diesem Gesetz (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog) bestimmt. Alle dort nicht aufgeführten Aufgaben sind Aufgaben der Bezirke. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben der Hauptverwaltung den Bezirken zuweisen.

(2) Die Zuständigkeiten bei Polizeiaufgaben und Ordnungsaufgaben werden durch besonderes Gesetz mit zusammenfassendem Zuständigkeitskatalog geregelt. Die Vorschriften der §§ 9 bis 13a über Bezirksaufsicht und Eingriffsrecht gelten auch für Ordnungsaufgaben der Bezirksverwaltungen.

Allgemeiner Zuständigkeitskatalog (ZustKat AZG) (zu § 4 Abs. 1 Satz 1)

Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht)

Nr. 10 Hoch- und Tiefbau; Wasserwirtschaft; Verkehr

(1) Bauten und Unterhaltungsmaßnahmen für Polizei, Feuerwehr, Justiz, Theater und Museen; Bauherreneigenschaft und Haushaltsmittel für alle Bauten der Hauptverwaltung.

(2) Aufgaben der Hauptverwaltung nach den §§ 22 bis 22b des Berliner Straßengesetzes; Planungsvorgaben für Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen sowie für Straßen innerhalb des zentralen Bereichs, in dem sich die Parlaments- und Regierungseinrichtungen des Bundes befinden (der zentrale Bereich wird umgrenzt durch die Invalidenstraße, Brunnenstraße, Rosenthaler Platz, Torstraße, Mollstraße, Platz der Vereinten Nationen, Lichtenberger Straße, Holzmarktstraße, Brückenstraße, Heinrich-Heine-Straße, Moritzplatz, Oranienstraße, Rudi-Dutschke-Straße, Kochstraße, Wilhelmstraße, Anhalter Straße, Askanischer Platz, Schöneberger Straße, Schöneberger Ufer, Lützowufer, Lützowplatz, Klingelhöferstraße, Hofjägerallee, Großer Stern, Spreeweg, Paulstraße, Alt-Moabit unter Einbeziehung der genannten Straßen und Plätze); Planung und Bau vorgenannter Straßen sowie der Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen, soweit es sich um einen Neubau, eine grundhafte Erneuerung des gesamten Querschnitts eines zusammenhängenden

Streckenabschnittes (mindestens zwischen zwei Knotenpunkten) oder eine sonstige wesentliche Änderung handelt; Planungsvorgaben für Straßen im Zuge von Straßenbahnlinien.

(3) Bundesautobahnen; Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten ohne Unterhaltung des Begleitgrüns.

(4) Planungsvorgaben für Straßen in Gebieten von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung sowie Straßen für Industrie- und Gewerbeansiedlungen von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung; Planungsvorgaben für Hauptverkehrsstraßen mit vorwiegend überbezirklicher Funktion und andere Straßen von besonderer Bedeutung.

(5) Verkehrslenkungsanlagen; Lichtzeichenanlagen, soweit sie in Verkehrsleitsysteme oder Zentralsteuerungen eingebunden werden oder sich auf Verkehrsflächen von gesamtstädtischer oder überbezirklicher Bedeutung befinden, einschließlich der Planung straßenbaulicher Veränderungen im Zusammenhang mit dem Bau dieser Lichtzeichenanlagen.

(6) Ingenieurbauwerke, die zu öffentlichen Straßen nach dem Berliner Straßengesetz oder zu Wegen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nach dem Grünanlagengesetz gehören (Brücken und Durchlässe ab 2 Meter lichter Weite, Verkehrszeichenbrücken, Tunnel, Trogbauwerke, Stützbauwerke ab 1,50 Meter sichtbarer Höhe, Lärmschutzbauwerke ab 2 Meter sichtbarer Höhe und sonstige Ingenieurbauwerke, für die ein Einzelstandsicherheitsnachweis erforderlich ist); keine Ingenieurbauwerke in diesem Sinn sind bauliche Anlagen, die nach der Bauordnung für Berlin errichtet worden sind, Rohr- und Peitschenmasten, Entwässerungsanlagen, Steilwälle, Erdbauwerke, Gabionen sowie die Fahrbahn- und Gehbahnbeläge, die nicht in unmittelbarer Verbindung mit der Abdichtung des Ingenieurbauwerks stehen.

(7) Anordnung und Auswertung von Versuchen und Untersuchungen neuer Baustoffe und Bauarten bei Straßenbauten und deren Einführung; Durchführung von Versuchen grundsätzlicher Bedeutung.

(8) Aufgaben der kommunalen Aufsichtsbehörde nach dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz.

(9) Straßenaufsicht bei Baumaßnahmen und über Bauten und Anlagen der Hauptverwaltung nach Absatz 3, 6 und 7; Erlaubnis von Sondernutzungen für das nicht auf einen Bezirk beschränkte gewerbliche Anbieten von stationsungebundenen Mietfahrzeugen, die selbstständig reserviert und genutzt werden können; allgemeine Zulassung von Sondernutzungen, die bezirksübergreifend einheitlich ausgeübt werden; Informations- und Koordinierungsaufgaben bei Baumaßnahmen im übergeordneten Straßennetz nach § 11 Absatz 3 des Berliner Straßengesetzes; Bereitstellung, Koordinierung und Weiterentwicklung eines technisch unterstützten Informationssystems für Verkehrsmanagement und Verkehrsorganisation mit gesamtstädtischer Bedeutung.

(10) Schifffahrt auf Landeswasserstraßen sowie dortige Häfen, Luftverkehr einschließlich Luftsicherheit, Magnetschwebbahnen, Seilbahnen, Eisenbahnen einschließlich S-Bahnen und

Straßenbahnen einschließlich U-Bahnen sowie die Entscheidung über die Benutzung der öffentlichen Straßen durch Bahnen.

(11) Gewässer erster und fließende Gewässer zweiter Ordnung einschließlich Uferanlagen, Häfen, Umschlags- und Liegestellen mit Ausnahme der Sportbootsstege, Landesbrunnen.

(12) Kreuzungsrechtliche Vereinbarungen für Kreuzungen von Verkehrswegen.

(13) Verkehrsuntersuchungen einschließlich Verkehrszählungen.

(14) Öffentliche Beleuchtung einschließlich der beleuchteten Verkehrszeichen und -einrichtungen.

(15) Planung und Bau von übergeordneten, insbesondere touristischen oder dem überbezirklichen Verkehr dienenden selbstständigen Geh- und Radwegen oder Radschnellverbindungen.

(16) Touristische Wegweiser und Informationsstelen, soweit sich diese auf durch die touristischen Wegweiser ausgewiesene Objekte beziehen; Fahrradwegweisung der Radfernwege, des Fahrradroutenhauptnetzes, der Radschnellverbindungen und des Ergänzungsnetzes.

Berliner Straßengesetz

(BerlStrG)

Vom 13. Juli 1999

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 nicht zum Befahren bestimmte Straßenbestandteile außerhalb von Gehwegüberfahrten mit Kraftfahrzeugen überquert,
2. entgegen § 9 Abs. 4 Gehwegüberfahrten ohne die erforderliche Genehmigung anlegt oder die mit der Genehmigung erteilten Auflagen nicht erfüllt,
3. entgegen § 11 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 11a, eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zur Sondernutzung gebraucht oder die mit der Erlaubnis erteilten Auflagen nicht erfüllt,
4. entgegen § 11 Abs. 6 Satz 1 nach Beendigung der Sondernutzung oder Erlöschen der Erlaubnis etwa vorhandene Anlagen nicht unverzüglich beseitigt,
5. entgegen § 11 Abs. 11 Satz 2 kein entsprechend gekennzeichnetes Schild aufstellt,
6. entgegen § 14 Abs. 1 Gegenstände oder entgegen § 14 Abs. 2 Fahrzeuge ohne gültige amtliche Kennzeichen, gültige Versicherungskennzeichen oder gültige Versicherungsplaketten verbotswidrig abstellt,
7. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 Beschädigungen dem Bezirksamt nicht unverzüglich meldet,
8. entgegen § 15 Abs. 2 unerlaubt eine öffentliche Straße verändert oder aufgräbt,
9. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1 Vorarbeiten nicht duldet sowie Pfähle, Pflöcke oder sonstige Markierungen, die Vorarbeiten dienen, wegnimmt, verändert, unkenntlich macht oder unrichtig setzt,

10. entgegen § 23 Abs. 1 auf den vom Plan betroffenen Flächen oder in dem nach § 23 Abs. 3 festgelegten Planungsgebiet unzulässige Veränderungen vornimmt,
11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 26 Abs. 1 Satz 3 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2, 5 oder 7 bezieht, können eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Straßenbaubehörde.

III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

Keine